

BStGer BB.2013.90 vom 17. Dezember 2013

Bundesstrafgericht, 2013-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.90

FR: TPF BB.2013.90 du 17 décembre 2013

IT: TPF BB.2013.90 del 17 dicembre 2013

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG, SR 173.71]). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St. Gallen 2011, N. 247 ff.; PIQUE-REZ/MACALUSO, Procédure pénale suisse, 3. Aufl., Genf/Zürich/Basel 2011, N. 1911).

Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 1.2

Geht es vorliegend um die Beurteilung, ob die Weiterleitung von Mandatierungsschreiben zu Recht unterblieben sei, setzt sich die Beschwerdeinstanz nicht mit der Frage auseinander, ob ein Verteidigerwechsel möglich oder nötig sei; auf entsprechende Ausführungen der Parteien ist nicht einzutreten.

E. 1.3

Auf Antrag 1 der Beschwerde kann nicht eingetreten werden, da vorliegend die Beschwerdeinstanz an die Bundesanwaltschaft keine allgemeine, über den vorliegenden Fall hinausgehende Weisungen richten kann (KELLER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 397 N. 9; auch in diesem Sinne zu verstehen: Urteil des Bundesgerichts 1B_138/2013 vom 24. September 2013, E. 4.4 zum Ausstandsverfahren; SCHMID, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2013, N. 347 "Aus Gründen der Gewaltentrennung darf dieses Weisungs- und Auftragsrecht von den Gerichten nur zurückhaltend eingesetzt werden."; GUIDON, Die

Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N. 557 f.).

- 5 -

Vielmehr behält die Staatsanwaltschaft die Verfahrensleitung für alle Angelegenheiten, die in ihre eigene Zuständigkeit fallen (BGE 137 IV 215 E. 2.4; Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2012.33 vom 13. Juni 2012, E. 1.3; BB.2005.4 vom 27. April 2005, E. 6 es ist nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, der Bundesanwaltschaft die Verantwortung für die Führung der Untersuchung abzunehmen). Gegen eine erneute Nicht-Weiterleitung von Korrespondenz stünde dem Beschwerdeführer wiederum eine Beschwerde zur Verfügung.

E. 1.4

Es kann offenbleiben, ob Antrag 2 deshalb gegenstandslos ist, weil sich die besagten Schreiben nicht mehr in den Händen der BA oder des Beschwerdeführers befänden. Dies, da der Beschwerdeführer spätestens mit dem Antwortschreiben der BA vom 16. Mai 2013 (act. 1.2) wusste, dass er eine Verfügung verlangen muss und sich dann hiergegen beschweren kann. Vorliegend fehlt es nicht nur an einem solchen Anfechtungsobjekt; auch wurde die Beschwerde erst nach über einem Monat und somit verspätet erhoben.

E. 1.5

Aus diesen Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Es besteht kein Anspruch auf eine Prozessentschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.